



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2020

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	12. 2. 2020	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	158
26	3. 3. 2020	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern	158
315	20. 2. 2020	Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsgebührenordnung	158
7123	2. 3. 2020	Berichtigung der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das akademische Berufsbild „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“	158
7126	25. 2. 2020	Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungstellen des Landes Nordrhein-Westfalen.	159
822	3. 12. 2019	7. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15. Dezember 1978	170
83	17. 2. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs	170
	2. 3. 2020	5. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim	176

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1101

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Februar 2020**

Die Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2017 (Landtags-drucksache 17/1), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 2019 (Landtagsdrucksache 17/8096 (Neudruck), GV. NRW. 2020, S. 40 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 60 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Antragstellung muss spätestens am vorletzten Tag vor der Ausschusssitzung bis 10.00 Uhr erfolgen.“

– GV. NRW. 2020 S. 158

26

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die erweiterte
Zuständigkeit der mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern
Vom 3. März 2020**

Nachdem am 25. Februar 2020 die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hinterlegt war, ist der Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern gemäß seines Artikels 7 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 für das Land Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 3. März 2020

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2020 S. 158

315

**Verordnung zur Änderung der
Juristenausbildungsgebührenordnung
Vom 20. Februar 2020**

Auf Grund des § 65 Absatz 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461) angefügt worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern:

Artikel 1

§ 2 der Juristenausbildungsgebührenordnung vom 12. November 2006 (GV. NRW. S. 536, ber. S. 571), die zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „750“ ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der gestatteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes“

c) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens durch Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der gestatteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes“

c) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 158

7123

**Berichtigung der
Verordnung über die Durchführung
von Ausgleichsmaßnahmen nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-
Westfalen für das akademische Berufsbild
„staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„staatlich anerkannter Heilpädagoge“**

Vom 2. März 2020

Die Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen für das akademische Berufsbild „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ vom 31. Januar 2020 (GV. NRW. S. 151) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Düsseldorf, den 2. März 2020

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Im Auftrag
K o l b

– GV. NRW. 2020 S. 158

7126

**Verordnung über die glücksspielrechtlichen
Anforderungen an Annahme- und
Wettvermittlungsstellen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Februar 2020

Artikel 1

**Verordnung über die Annahme- und Wettvermittlungs-
stellen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung
Nordrhein-Westfalen – AnVerVO NRW)**

Auf Grund des § 13 Absatz 13 Satz 2 und des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) § 13 Absatz 13 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Nummer 3 neu gefasst, § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 4 geändert und § 22 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Teil 1

Annahmestellen

§ 1

Einzugsgebiete der Annahmestellen

Die Annahmestellen in Nordrhein-Westfalen sollen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 (Anlage zu GV. NRW. S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, bedarfsgerecht verteilt sein. Für in der Regel jeweils 3 500 Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde darf es, unabhängig von der Einwohnerzahl ihres Einzugsgebietes, jeweils eine Annahmestelle geben. Bei Unterschreiten ist der Bedarf besonders darzulegen.

Dabei sind insbesondere

1. die räumliche Entfernung der Annahmestellen zueinander und
2. die unmittelbare Nachbarschaft der Annahmestelle zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

§ 2

Erlaubnisverfahren für den Betrieb einer Annahmestelle

(1) Aus dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle muss hervorgehen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle sowie der Annahmestellenleitung,
2. die Anschrift sowie die Angaben nach Nummer 1 der zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Person und für diese die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4, sofern die Annahmestelle von einer Gesellschaft betrieben wird,
3. Geschäftsanschrift der Annahmestelle und
4. die Glücksspiele, die in der Annahmestelle vermittelt werden sollen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle und der Annahmestellenleitung,
2. Sozialkonzept, in dem die Maßnahmen zur Vorbeugung und Behebung der sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels dargelegt werden,
3. sobald ein durch das Land anerkannter Schulungsträger seine Tätigkeit aufgenommen hat, der Nach-

weis über die Schulung der in der Annahmestelle tätigen Personen gemäß § 11,

4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als drei Monate, für die Betreiberin oder den Betreiber der Annahmestelle und der Annahmestellenleitung,
5. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern einer Annahmestelle und ausländischen Annahmestellenleitungen, ein Nachweis der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis,
6. Lageplan mit Kennzeichnung der Annahmestellen, die weniger als 200m Luftlinie von der zu genehmigenden Annahmestelle entfernt sind, sowie der in diesem Bereich gelegenen und unmittelbar daran angrenzenden öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
7. Angaben zur Ausstattung, Beschaffenheit und Einteilung der Annahmestelle.

(3) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse gelten für die Dauer ihrer Befristung fort.

§ 3

Befristung und Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle erlischt, wenn der privatrechtliche Vertrag mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, endet.

Teil 2

Wettvermittlungsstellen

§ 4

Wettvermittlungsstellen

(1) In Wettvermittlungsstellen werden von einer Betreiberin oder einem Betreiber Sportwetten für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer vermittelt, wobei die Betreiberin oder der Betreiber organisatorisch aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages an sie oder ihn gebunden ist. Die Betreiberin oder der Betreiber kann weiteres Personal beschäftigen. Durch Vorlage eines Führungszeugnisses muss sie oder er sich belegen lassen, dass die Personen die Eignung zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle besitzen, insbesondere, dass sie keine strafbaren Handlungen begangen haben, die mit Vermögensdelikten oder Geldwäsche in Zusammenhang stehen. Die Beschäftigung von Personen, die wegen Spielsucht nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrags gesperrt sind, ist verboten. Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen der Nachweis durch die Betreiberin oder den Betreiber zu erbringen, dass das Personal die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt.

(2) Es sind in der Wettvermittlungsstelle gut sichtbar Informationsmaterialien über die Risiken übermäßigen Glücksspiels, über glücksspielsuchtspezifische Beratungsangebote und Spielersperren sowie Sperranträge auszulegen.

§ 5

Erlaubnisverfahren

(1) Aus dem schriftlichen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss hervorgehen:

1. die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung,
 2. sofern die Wettvermittlungsstelle von einer Gesellschaft betrieben wird, deren Anschrift sowie die Angaben nach Nummer 1 der zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Person und für diese die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 8 und 9 der zur Geschäftsführung befugten Person,
 3. die Geschäftsanschrift der Wettvermittlungsstelle und
 4. das Sportwettangebot, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung,
 2. ein Sozialkonzept, in dem die Maßnahmen zur Vorbeugung und Behebung der sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels dargelegt werden,
 3. sobald ein durch das Land anerkannter Schulungsträger seine Tätigkeit aufgenommen hat, der Nachweis über die Schulung der in der Wettvermittlungsstelle tätigen Personen gemäß § 11,
 4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als drei Monate, für die Betreiberin oder den Betreiber der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung,
 5. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern einer Wettvermittlungsstelle und ausländischen Wettvermittlungsstellenleitungen, ein Nachweis der Aufenthalt- und der Arbeitserlaubnis,
 6. Lageplan und Kennzeichnung der Wettvermittlungsstelle sowie die Lage öffentlicher Schulen und öffentlicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Abstand von weniger als 350 Metern Luftlinie,
 7. Angaben zur Ausstattung, Beschaffenheit und Einteilung der Wettvermittlungsstelle sowie, wenn vorhanden, die diesbezügliche Baugenehmigung im Hinblick auf § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag,
 8. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes über die Betreiberin oder den Betreiber der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung und
 9. Bescheinigung der örtlichen Gemeinde zur Feststellung, ob die Betreiberin oder der Betreiber und die Wettvermittlungsstellenleitung, ihren kommunalen Abgabepflichten im Wesentlichen nachkommen und
 10. Ablichtung der Konzession der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers zum Veranstalten von Sportwetten.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall vom Mindestabstandsgebot des § 13 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag abweichen. Berücksichtigt werden können dabei insbesondere
1. bauplanungsrechtliche Vorgaben der Standortgemeinden,
 2. städtebauliche Besonderheiten hinsichtlich des jeweiligen Standortes und der Lage und
 3. die minimale Unterschreitung des Abstandsgebotes.
- (4) Über die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle wird in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Erlaubnisbehörde entschieden. Anträge, die nach Ablauf einer durch die Erlaubnisbehörde gesetzten Frist unvollständig sind, werden dabei nicht mehr berücksichtigt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Der Antrag gilt als vollständig, wenn er die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen beinhaltet. Das Sportwettangebot

nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 kann innerhalb von vier Wochen nach der an die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer gerichteten Genehmigung des Sportwettangebots nachgereicht werden. Auf den Fall, dass mehrere Anträge zeitgleich eingehen und nur einzelne dieser Anträge aufgrund des vorgeschriebenen Mindestabstands zu anderen Wettvermittlungsstellen bewilligt werden können, findet die Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] Anwendung, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller die weiteren Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen und eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht in Betracht kommt. Als zeitgleich eingegangen gelten alle Anträge, die innerhalb desselben Kalendertages bei der zuständigen Behörde eingehen.

(5) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

(6) Alle Veränderungen hinsichtlich der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer sowie der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person oder Personen, die auf Inhalt und Bestand der bestehenden oder zu erteilenden Erlaubnis Einfluss haben, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Genehmigung anzuzeigen. Gleiches gilt für den Wechsel der Wettvermittlungsstellenleitung und für den Fall von Veränderungen der Gesellschaftsbeteiligungen von Betreibergesellschaften und deren zur Geschäftsführung befugten verantwortlichen Personen.

(7) Im Falle des Absatzes 6 muss die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer die für die Zuverlässigkeitsprüfung relevanten Unterlagen für die neu hinzutretenden Personen unverzüglich der Erlaubnisbehörde einreichen.

§ 6

Befristung und Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist jeweils längstens bis zum 30. Juni 2024 zu befristen.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erlischt durch Zeitablauf, durch Aufhebung oder Erledigung der Konzession oder wenn der privatrechtliche Vertrag mit der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer endet.

§ 7

Spielerkonten

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber müssen für Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme an Sportwetten ein Spielerkonto auf deren Namen errichten und ihre Konzessionsnehmerin oder ihren Konzessionsnehmer über die Errichtung aus Gründen des Spielerschutzes informieren, soweit die Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer kein Spielerkonto im Sinne von § 13 Absatz 8 Satz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vorhalten. Eine Spielerin oder ein Spieler darf nur ein Konto je Wettvermittlungsstelle oder im Fall des § 13 Absatz 8 Satz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag, je Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer haben. Die Teilnahme an Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle durch die Spielerinnen und Spieler erfolgt ausschließlich über das Spielerkonto.

(2) Die zur Eröffnung des Spielerkontos erforderliche Registrierung muss Angaben zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz enthalten. Bei der Registrierung hat die Spielerin oder der Spieler zur Identifizierung und Authentifizierung einen gültigen amtlichen Ausweis vorzulegen, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird. Dies kann insbesondere ein nach inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz sein. Zur Erfüllung der Identitätskontrolle bei Spielteilnahme können die geldwäscherechtlichen Vorgaben zur Identitätsprüfung ent-

sprechend angewandt werden, soweit sie deckungsgleich mit den glücksspielrechtlichen sind. Neben der Überprüfung eines amtlichen Ausweises im Sinne von Satz 2 oder 3 kann die Kontrolle auch anhand einer Kundenkarte durchgeführt werden, sofern die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer zusätzlich ein Lichtbild der Kundin oder des Kunden in ihrem oder seinem System hinterlegt hat.

(3) Die Spieleinsätze für Sportwetten müssen vor Beginn des Spiels auf dem von der Betreiberin oder dem Betreiber eingerichteten Spielerkonto einbezahlt und gutgeschrieben sein.

(4) Die einzelnen Ein- und Auszahlungsbeträge sowie Einsätze und Gewinne einer Spielerin oder eines Spielers sind getrennt im Spielerkonto zu dokumentieren.

(5) Die Barauszahlung von Geldbeträgen darf nur nach erneuter Identifizierung der Spielerin oder des Spielers und unter Angabe der Herkunft des Geldes (Ungenutzter Spieleinsatz oder Gewinn aus Glücksspiel) auf dem Auszahlungsbeleg erfolgen. Gleiches gilt für Auszahlungen auf ein Zahlungskonto der Spielerin oder des Spielers hinsichtlich der Angaben auf dem Auszahlungsbeleg. Die geldwäscherechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Zur Gewährleistung ihrer Pflichten aus § 12 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag müssen Betreiberinnen und Betreiber für den Betrieb der Spielerkonten eine Software verwenden, die mit der Software ihrer Konzessionsnehmerin oder ihres Konzessionsnehmers kompatibel ist.

(7) Die Softwareanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Informationstechnik sowie die weiteren Anforderungen an die Eröffnung und den Betrieb von Spielerkonten richten sich nach den Vorgaben der erteilten Konzession zum Veranstellen von Sportwetten der Konzessionsnehmerin oder des Konzessionsnehmers.

(8) Spielerkonten sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Kündigung zu löschen, es sei denn, dass Anhaltspunkte vorliegen, die ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde, der Steueraufsicht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen. Für die Berechnung der Frist gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Spiel- und Wettvorbereitungsterminals

(1) Spielvorbereitungsterminals sind Selbstbedienungsterminals, die der Zusammenstellung von Wetten dienen und bei denen die Abgabe von Wetten am Gerät nicht möglich ist. Wettterminals sind Selbstbedienungsterminals, bei denen die Abgabe von Wetten am Gerät möglich ist.

(2) Die für ein nach dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag erlaubtes Wettterminal erforderliche Identitätskontrolle durch die Vermittlerinnen und Vermittler oder deren Personal erfolgt vor Abschluss der ersten Sportwette am Wettterminal durch Zutrittskontrolle. Bei Wiedereintritt in die Wettvermittlungsstelle nach vorherigem Verlassen ist die Zutrittskontrolle zu wiederholen. Sportwetten an Wettterminals dürfen nur nach Anmeldung der Spielerinnen und Spieler über ihr Spielerkonto abgeschlossen werden.

(3) Auf die Teilnahme an Sportwetten über Wett- und Spielvorbereitungsterminals findet § 7 Anwendung. Die Auszahlung von Geldbeträgen darf nicht über ein Wett- oder Spielvorbereitungsterminal erfolgen.

§ 9

Anwendbarkeit von Vorschriften auf die gewerbliche Spielvermittlung

Auf die gewerblichen Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden, finden § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 über Inhalt und erforderliche Anlagen von Erlaubnisansträgen sowie § 7 Absatz 1 bis 5 und 8 über Spielerkonten, entsprechende Anwendung. Die geldwäscherechtlichen Vorschriften zum Glücksspiel im Internet bleiben unberührt.

Teil 3

Anforderungen an Sozialkonzepte, und Schulungen der Annahme- und Wettvermittlungsstellen

§ 10

Sozialkonzept

(1) Das dem Antrag auf Erlaubniserteilung beizufügende Sozialkonzept muss die aktuell gesicherten suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der damit verbundenen Genderaspekte berücksichtigen und ist fortlaufend weiterzuentwickeln. Es ist in einem Abstand von längstens fünf Jahren zu überarbeiten.

(2) Das Sozialkonzept muss öffentlich zugänglich sein, zum Beispiel über die unternehmenseigene Webseite und von den Spielgästen jederzeit eingesehen werden können.

(3) Das Sozialkonzept muss folgende Angaben enthalten:

1. Benennung des Betreibers der Annahme- oder Wettvermittlungsstelle und Angabe des Verfassers des Sozialkonzepts,
2. Maßnahmen des Unternehmens bezogen auf den Schutz der Spielerinnen und Spieler, insbesondere zur Vorbeugung vor und Behebung der sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels,
3. Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie zum Jugendschutz vor Ort,
4. Angabe der Person, die für die Umsetzung des Sozialkonzepts für die Annahme- oder Wettvermittlungsstelle verantwortlich ist und deren Aufgaben (Sozialkonzeptverantwortlicher) sowie die Angabe der Person, die mit der Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort beauftragt ist (Sozialkonzeptbeauftragter) und
5. Darlegung, wie die Berichtspflicht an die zuständige Behörde sichergestellt wird.

Weitere Einzelheiten zum Sozialkonzept sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 11

Schulung des Personals von Annahme- und Wettvermittlungsstellen

(1) Ziel der Schulung ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenz, wodurch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Pflichten im Bereich des Spieler- und Jugendschutzes zu erfüllen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz zu ergreifen.

(2) Servicekräfte sollen vor allem in die Lage versetzt werden, auffälliges Glücksspielverhalten zu erkennen, darauf zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber oder das Leitungspersonal soll in die Lage versetzt werden, die Implementierung des Sozialkonzepts in ihren Unternehmen vorzunehmen und die stetige Umsetzung und Weiterentwicklung der Sozialkonzeptvorgaben zu gewährleisten.

§ 12

Zulassung von Schulungsträgern

Die Zulassung von Schulungsträgern erfolgt auf Antrag durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit den für Inneres und für Wirtschaft zuständigen Ministerien.

§ 13

Voraussetzungen für eine Zulassung

(1) Schulungsträger müssen über Erfahrungen mit der Durchführung von Schulungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung verfügen.

(2) Es dürfen nur Dozentinnen und Dozenten eingesetzt werden, die über pädagogische und suchtspezifische Qualifikationen verfügen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Schulungsträgers über Erfahrungen mit der Durchführung von Schulungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung,
2. ein Schulungskonzept bestehend aus der Umsetzung des Mustercurriculums nach § 14 Absatz 4 und Angaben zur Dauer und Organisation der Schulungsmaßnahmen,
3. Qualifikationsnachweise der Dozierenden,
4. Handout für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
5. Einverständniserklärung, dass die Schulung mit einer Erfolgskontrolle abschließt, in der sich der Anbieter durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, dass die teilnehmende Person mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist und eine Teilnahmebescheinigung nach Anlage 2 ausgegeben wird und
6. Einverständniserklärung, dass die in § 14 geregelten Schulungsinhalte vermittelt werden.

§ 14

Zentrale Schulungsinhalte, Art und Dauer der Schulungen

(1) In den Schulungseinheiten soll eine praxisnahe Darstellung und Vermittlung der wesentlichen Aufgaben und Pflichten im Bereich Spieler- und Jugendschutz getrennt für Leitungs- und Servicepersonal sowie deren Umsetzung erfolgen:

1. Modul A für Servicekräfte und
2. Modul B für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktion sowie bei kleineren Unternehmen die Betreiberin oder der Betreiber.

(2) Modul A soll sich auf die Vermittlung derjenigen Inhalte konzentrieren, die in der täglichen Arbeit von Servicekräften im Bereich Spieler- und Jugendschutz notwendig sind. Die Schulung soll vorrangig grundlegende Handlungskompetenzen bei der Erkennung und insbesondere der Ansprache auffällig Glücksspielender und beim Umgang mit dem Sperrwesen vermitteln. Die Schulungen sollen der Zielgruppe angemessen sein. Daher sollen praxisnahe Inhalte vermittelt werden. Folgende Inhalte sind zu vermitteln:

1. Hintergrund und Ziel der Schulungen,
2. Vermittlung der zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Aufgaben,
3. Vermittlung von Basiswissen zur Glücksspielsucht,
4. Darstellung des Hilfesystems sowie sämtlicher Maßnahmen zum Spielerschutz,
5. Erkennung auffälligen Glücksspielverhaltens und
6. Ansprache von auffällig Glücksspielenden.

(3) Modul B soll sich vorrangig auf die Vermittlung der rechtlichen Regelungen und Fragen der Implementierung von Sozialkonzepten im Unternehmen konzentrieren.

Folgende Inhalte sind zu vermitteln:

1. Hintergrund und Ziel der Schulungen,
2. Vermittlung der zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Aufgaben,
3. Vermittlung von Basiswissen zur Glücksspielsucht,
4. Darstellung des Hilfesystems sowie sämtlicher Maßnahmen zum Spielerschutz und
5. Implementierung des Sozialkonzepts im Unternehmen.

(4) Die Zuständigkeit des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur Regelung der Einzelheiten zu den Schulungsinhalten sowie zu Art und Dauer der Schulungen, in einem Mustercurriculum, bleibt unberührt.

Teil 4

Testkäufe in Annahme- und Wettvermittlungsstellen

§ 15

Testkäufe

(1) Zur Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sind die Bezirksregierungen berechtigt, Testkäufe mit Minderjährigen in den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Annahme- und Wettvermittlungsstellen durchzuführen. Testkäufe können mit minderjährigen Beschäftigten der Glücksspielaufsichtsbehörde in Begleitung einer bei der Glücksspielaufsichtsbehörde beschäftigten volljährigen Person oder durch einen beauftragten externen Dienstleister durchgeführt werden. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird bestimmt, ob die Kosten für die Durchführung von Testkäufen der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Vermittlerin oder dem Vermittler auferlegt werden.

(2) Minderjährige sind vor einem Einsatz als Testkäufer ausführlich zu schulen. Im Rahmen eines Testkaufs erworbene Spiel- oder Wertscheine sind unmittelbar nach dem durchgeführten Testkauf ungültig zu machen und dürfen nicht am Spiel teilnehmen.

(3) Beauftragt die Bezirksregierung einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Testkäufe, muss sie gewährleisten, dass dieser die Jugendschutzvorgaben beachtet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Testkäufe sollen unangekündigt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Wird dabei festgestellt, dass Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen können, ist die Annahme- oder Wettvermittlungsstelle spätestens nach drei Monaten erneut zu überprüfen. Bei einem nochmaligen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen ist ein Bußgeldverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag einzuleiten. Innerhalb eines Monats ist ein erneuter Testkauf durchzuführen. Kommt es dabei zu einem erneuten Verstoß, kann die Erlaubnis für den Betrieb der Annahme- oder Wettvermittlungsstelle widerrufen werden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt.

Artikel 2

Verordnung über das Losverfahren zur Auswahl bei konkurrierenden Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen (Losverfahrensverordnung Nordrhein-Westfalen – LosVerfVO NRW)

Auf Grund des § 13 Absatz 13 Satz 2 und des § 22 Absatz 1 Nummer 6 und 9 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) § 13 Absatz 13 Satz 2 neu gefasst und § 22 Absatz 1 Nummer 6 und 9 eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anwendbarkeit

Diese Verordnung findet auf den gemäß § 5 Absatz 4 Satz 6 der Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung Nordrhein-Westfalen] geregelten Fall Anwendung.

§ 2**Zwingende rechtliche Gründe**

(1) Bei Vorliegen von zwingenden rechtlichen Gründen ist ein Losverfahren nach § 4 nicht durchzuführen. Die Erlaubnisbehörde entscheidet, welchen konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern eine Erlaubnis zu erteilen ist. Zwingende rechtliche Gründe im Sinne von § 13 Absatz 13 Satz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, die eine andere Auswahlentscheidung gebieten, sind insbesondere:

1. die Übergangsregelung des § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag,
2. die bestmögliche Ausschöpfung der Standortkapazität in dem relevanten Gebiet und
3. erhebliche Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Wettvermittlungsstelle nicht unter § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag fällt und der Mindestabstand zu einer von § 13 Absatz 14 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag umfassten Wettvermittlungsstelle unterschritten wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 gilt, dass, sobald die Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle an mindestens zwei Standorten erteilt werden kann, die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen ist, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird. Bei mehreren möglichen Standortkombinationen gilt § 4 Absatz 1 Satz 2.

§ 3**Einigung**

Eines Losentscheides nach § 4 bedarf es nicht, wenn die konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller bis zur Durchführung des Losverfahrens eine Einigung über die Beanspruchung des Standorts herstellen können. Das mögliche Einverständnis ist der Erlaubnisbehörde vor Durchführung des Losverfahrens durch eindeutige und übereinstimmende Erklärungen der konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4**Auswahlverfahren, Losentscheid**

(1) Kann aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands lediglich an einem Standort eine Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle erteilt werden, entscheidet zwischen diesen Standorten das Los, sofern durch die Erlaubnisbehörde eine Auswahl aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht erfolgen kann.

Wird die Standortkapazität nach § 2 Satz 3 Nummer 2 durch mehrere Kombinationen von Standorten erreicht, entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los, sofern durch die Erlaubnisbehörde eine Auswahl zwischen verschiedenen Standortkombinationen aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht erfolgen kann.

Sachliche Gründe, die eine Auswahlentscheidung zu Gunsten einer Antragstellerin oder eines Antragstellers oder von Antragstellerinnen und Antragstellern einer Standortkombination rechtfertigen, können auch Tatsachen sein, die bei konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern oder bei konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern der Standortkombination vorliegen, die Zweifel an der Einhaltung glücksspielrechtlicher Vorschriften oder an der erforderlichen Zuverlässigkeit begründen, jedoch für sich genommen nicht zu einer Versagung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis aufgrund eines Verstoßes gegen glücksspielrechtliche Vorschriften oder aufgrund von Unzuverlässigkeit führen würden.

(2) Über die beabsichtigte Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 erhalten die konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. In den Mitteilungen sind den konkurrierenden Antrag-

stellerinnen und Antragstellern, zur Ermöglichung einer Einigung, die Namen und betrieblichen Anschriften aller anderen Konkurrentinnen und Konkurrenten mitzuteilen. Die Mitteilungen sind nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, zuzustellen.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft tritt.

Artikel 3**Änderung der GlücksspielVO NRW**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 und 8 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), von dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen] Nummer 2 geändert und Nummer 3 neu gefasst worden ist und die Nummern 6 und 8 angefügt worden sind, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die GlücksspielVO NRW vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde im Sinne des § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, für die Spielbanken ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Spielbank ihren Sitz hat.“

2. Teil 4 wird aufgehoben.
3. Teil 5 wird Teil 4.
4. § 25 wird § 16.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2020

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkampfer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Anlage 1 (§ 10 Absatz 3 Satz 2 AnVerVO NRW)**Konkretisierungen zum Sozialkonzept für Annahme- und Wettvermittlungsstellen**

Die Erstellung von Sozialkonzepten beruht auf der gesetzlichen Verpflichtung für Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Glücksspielen anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

In der Präambel eines Sozialkonzeptes muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich bei Glücksspielsucht um eine anerkannte Krankheit handelt und, dass das Unternehmen sich verpflichtet, der Entwicklung dieser Krankheit wirksam vorzubeugen. Sozialkonzepte müssen daher auch Aussagen zu dem von Sportwetten ausgehenden Suchtpotenzial enthalten und dürfen das Glücksspielen und die Glücksspielsucht nicht verharmlosen.

Zu folgenden weiteren Punkten müssen im Sozialkonzept Ausführungen vorgenommen werden:

1. Verankerung des Sozialkonzeptes im Unternehmen:

- a) Bestandteil des „Leitbilds im Unternehmen“,
- b) Konzept zur Umsetzung der Spielersperre,
- c) Darlegung, wie die Umsetzung des Sozialkonzeptes in der täglichen Arbeit vor Ort sichergestellt werden soll (Einordnung in Betriebsabläufe und Kommunikationswege) und
- d) Darstellung, wie und durch wen die kontinuierliche Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Sozialkonzeptes insbesondere an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Regelungen sowie an geänderte Angebotsstrukturen erfolgt.

2. Namentliche Angabe der Verfasserin bzw. des Verfassers oder Quellenangabe bei Verwendung einer standardisierten Vorlage.

3. Angaben zu der für die Umsetzung des Sozialkonzeptes verantwortlichen Person im Unternehmen und deren Aufgaben (Sozialkonzeptverantwortliche/r).

3.1 Notwendige personenbezogene Angaben:

- a) Name und Kontaktdaten,
- b) Aufgaben und Funktion dieser Person im Unternehmen,
- c) Qualifikation für diese Aufgabe und
- d) Zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe.

3.2 Folgende Aufgaben dieser Person sind konkret zu beschreiben:

- a) Ansprechperson für die Mitarbeitenden zum Thema Sozialkonzept,
- b) Schaffung und Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Sozialkonzepts (z.B. Einsatz von ausreichendem und geschultem Personal, Umsetzung der Spielersperre, bei den Wettvermittlungsstellen: die Gewährleistung lückenloser Eintrittskontrollen und die Beobachtung der Spielerkonten auf auffälliges Spielverhalten) und
- c) Qualitätssicherung (z.B. Zusammenführung aller Dokumentationen und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zum Spielerschutz).

4. Angaben zu der mit der Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort beauftragten Person (Sozialkonzeptbeauftragte/r).

4.1 Notwendige personenbezogene Angaben:

- a) Name und Kontaktdaten,
- b) Einbindung dieser Person in das Unternehmen (Hierarchieebene),
- c) Qualifikation für diese Aufgabe und
- d) Zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe.

4.2 Folgende Aufgaben dieser Person sind konkret zu beschreiben:

- a) Koordinierung und Sicherstellung der betrieblichen Abläufe zur Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort,
- b) Ansprechperson für Mitarbeitende vor Ort zum Thema Sozialkonzept,
- c) Sicherstellung der Einarbeitung des Personals vor Ort hinsichtlich der im Sozialkonzept festgelegten Maßnahmen,
- d) Sicherstellung der Umsetzung der Spielersperre vor Ort und anderer Maßnahmen der Suchtprävention und des Spielerschutzes,
- e) Sicherstellung der Vorlage wesentlicher Unterlagen (unter anderem Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz, Teilnahmebescheinigung der absolvierten Erst- und Folgeschulungen jeder Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiters) bei Kontrollen der örtlichen Ordnungsbehörde und

f) Führung einer kontinuierlich fortgeschriebenen Liste mit den Personen im Unternehmen, die mit den Aufgaben des Spielerschutzes betraut sind, Anzahl und Zeitpunkt der Schulung (pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter), Zusammenführung der von den Beschäftigten vor Ort durchgeführten Dokumentationen zum Spieler- und Jugendschutz.

5. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der personalbezogenen Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrags und der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“:

a) Regelmäßige Personalschulungen durch vom Land anerkannte Schulungsträger. Es ist ausschließlich geschultes Personal einzusetzen.

b) Die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung muss für alle Mitarbeitenden durch eine personenbezogene Teilnahmebescheinigung dokumentiert werden und bei Kontrollen der Bezirksregierungen vorgelegt werden.

c) Eine Wiederholungsschulung ist alle zwei Jahre verpflichtend.

d) Sicherstellung des Verbots der Teilnahme am Glücksspielangebot der Annahme- und Wettvermittlungsstelle für das Personal.

e) Verbot einer vom Umsatz abhängigen Vergütung der leitenden Angestellten.

Nummer 5 a) und b) kommen zur Anwendung, sobald ein durch das Land anerkannter Schulungsträger seine Arbeit aufgenommen hat.

6. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler. Darstellung der betriebsinternen Verfahrensabläufe und Kommunikationswege sowie der Handlungsanweisungen für das Personal:

a) Bei den Wettvermittlungsstellen: Einlasskontrollen (Ausschluss von Minderjährigen und gesperrten Spielerinnen und Spieler) durch Ausweiskontrollen und Information der abgewiesenen Minderjährigen über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und das Suchtpotenzial von Glücksspielen,

b) Information und Aufklärung über die Glücksspielinhalte einschließlich der Verlustrisiken (vor der Spielteilnahme),

c) Darstellung auf welche Art und Weise für die Spielenden die „spielrelevanten Informationen“ wie Kosten der Spielteilnahme, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten und Auszahlungsquoten zur Verfügung gestellt werden,

d) gut sichtbare Auslage von ausreichend Informations- und Aufklärungsmaterial (wenn möglich mehrsprachig) über Glücksspielsucht, das Suchtgefährdungspotenzial des angebotenen Glücksspiels, den Jugendschutz, die Spielersperre sowie über regionale und

überregionale Hilfeangebote in Nordrhein-Westfalen, einschließlich Angaben über Orte ausgelegter Materialien in der Spielstätte (die zur Auslage kommenden Informationsmaterialien müssen aktuellen fachlichen Standards genügen und frei von Werbung sein),

e) Gewährleistung der Möglichkeit für Spielerinnen und Spieler ihre Gefährdung selbst einzuschätzen durch leicht zugängliche und gut sichtbare Auslage von Selbsttests,

f) Früherkennung und Frühintervention (z. B. proaktive Ansprache von auffällig glücksspielenden Personen, Weitergabe der Kontaktdaten von Einrichtungen der Suchthilfe einschließlich der kostenfreien Telefon- und Onlineberatung der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht in Nordrhein-Westfalen, der bundesweiten kostenfreien Telefonberatung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Aushändigung von Informationsmaterial und Anträge auf Spielersperre, Vermittlung in das Hilfesystem vor Ort),

g) Verhängung einer Spielersperre gemäß § 8 GlüStV und

h) regelmäßige betriebsinterne spielstättenbezogene Dokumentation der Maßnahmen im Sinne des Sozialkonzepts zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie der Jugend, um die Vorgaben aus dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen prüfen zu können.

7. Erstellung von Berichten an die Glücksspielaufsichtsbehörden im Abstand von zwei Jahren mit Angaben, wie die Maßnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und des Jugendschutzes im Berichtszeitraum umgesetzt wurden. Darstellung der technischen und organisatorischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie der konkret durchgeführten Maßnahmen, um Spielende mit auffälligem Glücksspielverhalten sowie Jugendliche vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen.

Zu erheben und in der Berichterstattung zu berücksichtigen sind:

a) Öffnungszeiten der Annahme- oder Wettvermittlungsstelle,

b) Umsetzung der Anforderungen nach §§ 5, 13, 13a, 13b AG GlüStV NRW,

c) Angaben zu ausgelegten Informationsmaterialien,

d) Bei den Wettvermittlungsstellen: Angaben zur Anzahl der Zutrittsverweigerungen, differenziert nach Geschlecht und Begründung,

e) Angaben zu Anzahl der im Rahmen der Früherkennung erfassten Spielerinnen und Spieler,

f) Angaben zur Anzahl der Gespräche und Maßnahmen, getrennt nach Geschlecht und

g) Angabe zur Anzahl der gesperrten und entsperrten Spielerinnen und Spieler, differenziert nach Geschlecht und Art (Selbst- oder Fremdsperre).

Anlage 2 (§ 13 Absatz 3 Nummer 5 AnVerVO NRW)**Musterteilnahmebescheinigungen Modul A und B**

Muster für die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Personalschulung für Annahme- und Wettvermittlungsstellen (Modul A)

Teilnahmebescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

an der von
(Name der Schuleinrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

.....
(E-Mail-Adresse)

am
(Datum der Schulung)

durchgeführten Schulung gemäß der Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Servicepersonal in Annahme- und Wettvermittlungsstellen (Modul A) erfolgreich teilgenommen hat.

Die Teilnehmerin, der Teilnehmer wurde in folgenden Bereichen geschult:

- Hintergrund und Ziel der Schulung.
- Zentrale rechtliche Rahmenbedingungen und daraus resultierende Aufgaben und Pflichten
- Basiswissen zur Glücksspielsucht
- Hilfesystem in Nordrhein-Westfalen sowie Maßnahmen zum Spielerschutz
- Erkennen auffälligen Glücksspielverhaltens
- Ansprache von auffällig Glücksspielenden

Die Schulungsdauer betrug mindestens sechs Zeitstunden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der oder des
Schulungsverantwortlichen)

**Muster für die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Personalschulung für
Annahme- und Wettvermittlungsstellen (Modul B)**

Teilnahmebescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

an der von
(Name der Schulungseinrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

.....
(E-Mail-Adresse)

am
(Datum der Schulung)

durchgeführten Schulung gemäß der Verordnung über die glücksspielrechtlichen Anforderungen an Annahme- und Wettvermittlungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen für Mitarbeitende mit Leitungsfunktion sowie bei kleineren Unternehmen für die Betreiberin oder den Betreiber (Modul B) erfolgreich teilgenommen hat.

Die Teilnehmerin, der Teilnehmer wurde in folgenden Bereichen geschult:

- Hintergrund und Ziel der Schulung.
- Zentrale rechtliche Rahmenbedingungen und daraus resultierende Aufgaben und Pflichten
- Basiswissen zur Glücksspielsucht
- Hilfesystem in Nordrhein-Westfalen sowie Maßnahmen zum Spielerschutz
- Implementierung des Sozialkonzepts im Unternehmen

Die Schulungsdauer betrug mindestens sechs Zeitstunden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der oder des
Schulungsverantwortlichen)

822

7. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 15. Dezember 1978

Vom 3. Dezember 2019

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2019 mit 7. Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 (GV. NRW. 1979 S. 524) folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

1. In § 11 Absatz 1 wird Nummer 12 wie folgt gefasst:
„12. die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeitern vorzunehmen; er ist berechtigt, bestimmte Aufgaben dieser Art der Geschäftsführung zu übertragen,
2. In § 11 Absatz 1 wird folgende Nummer 18 angefügt:
„18. über den Eintritt in und Austritt aus Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von über 10 000 Euro zu entscheiden.“
3. In § 18 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. über den Eintritt in und Austritt aus Vereinen und Verbänden mit einem Jahresbeitrag von bis zu 10 000 Euro zu entscheiden. Vor dem Eintritt in Vereinen und Verbänden werden die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes informiert.“

Ernst-Peter B r a s s e
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 90 Absatz 2 SGB IV wird hiermit vorstehender, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen am 3. Dezember 2019 beschlossene Satzungsnachtrag der Deutschen Rentenversicherung Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, 18. Februar 2020

III B 2 – 6196

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
K l i n k e r s

– GV. NRW. 2020 S. 170

83

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs

Vom 17. Februar 2020

Auf Grund des § 23 Absatz 8 Satz 2, des § 25 Absatz 3 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), von denen durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) § 23 Absatz 8 Satz 2 und § 25 Absatz 3 neu gefasst und § 26 Absatz 3 eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs vom 16. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 730), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2017 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem für Soziales zuständigen Ministerium“ gestrichen.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Zuständigkeit

- (1) Für die Feststellungen und Zahlungen des fachbezogenen Sachaufwands gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes und für die Erstattung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen der ausgeschiedenen Beamten gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes ist die Bezirksregierung Münster zuständig.
- (2) Für alle übrigen Feststellungen und Zahlungen des finanziellen Belastungsausgleichs gemäß § 23 des Eingliederungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium zuständig.“
3. In § 6 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Personalkostenpauschalen

- (1) Die Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 des Eingliederungsgesetzes werden wie folgt angepasst:
 1. ab dem 1. Januar 2017 auf 49 061 Euro,
 2. ab dem 1. Januar 2018 auf 50 456 Euro,
 3. ab dem 1. Januar 2019 auf 52 070 Euro.
- (2) Die Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 des Eingliederungsgesetzes betraut werden, werden wie folgt angepasst:
 1. ab dem 1. Januar 2017 auf 59 910 Euro,
 2. ab dem 1. Januar 2018 auf 61 613 Euro,
 3. ab dem 1. Januar 2019 auf 63 584 Euro.“
5. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Nummer 1 und 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 2020

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Anlage 1

Kreis / kreisfreie Stadt	Mittel eingeg. Anträge 2016-2018	Anteil	Personal- bedarf
Düsseldorf	8.934	4,08%	11,68
Duisburg	5.949	2,72%	7,78
Essen	7.364	3,36%	9,62
Krefeld	2.639	1,21%	3,45
Mönchengladbach	3.081	1,41%	4,03
Mülheim an der Ruhr	1.975	0,90%	2,58
Oberhausen	2.375	1,08%	3,10
Remscheid	1.261	0,58%	1,65
Solingen	1.855	0,85%	2,42
Wuppertal	4.583	2,09%	5,99
Kreis Kleve	3.476	1,59%	4,54
Kreis Mettmann	5.394	2,46%	7,05
Rhein-Kreis Neuss	5.524	2,52%	7,22
Kreis Viersen	2.991	1,37%	3,91
Kreis Wesel	4.922	2,25%	6,43
Bonn	4.884	2,23%	6,38
Köln	16.181	7,39%	21,15
Leverkusen	1.971	0,90%	2,58
Städteregion Aachen	7.193	3,29%	9,40
Kreis Düren	2.997	1,37%	3,92
Rhein-Erft-Kreis	5.646	2,58%	7,38
Kreis Euskirchen	2.182	1,00%	2,85
Kreis Heinsberg	2.837	1,30%	3,71
Oberbergischer Kreis	3.288	1,50%	4,30
Rheinisch-Bergischer Kreis	3.105	1,42%	4,06
Rhein-Sieg-Kreis	7.310	3,34%	9,55
Bottrop	1.221	0,56%	1,60
Gelsenkirchen	3.007	1,37%	3,93
Münster	4.580	2,09%	5,99
Kreis Borken	4.855	2,22%	6,35
Kreis Coesfeld	2.781	1,27%	3,63
Kreis Recklinghausen	6.577	3,00%	8,60
Kreis Steinfurt	5.801	2,65%	7,58
Kreis Warendorf	3.329	1,52%	4,35
Bielefeld	4.597	2,10%	6,01
Kreis Gütersloh	4.731	2,16%	6,18
Kreis Herford	2.880	1,32%	3,76
Kreis Höxter	1.522	0,70%	1,99
Kreis Lippe	4.369	2,00%	5,71
Kreis Minden-Lübbecke	3.872	1,77%	5,06
Kreis Paderborn	4.208	1,92%	5,50
Bochum	4.226	1,93%	5,52
Dortmund	7.327	3,35%	9,58
Hagen	2.247	1,03%	2,94
Hamm	2.099	0,96%	2,74
Herne	1.684	0,77%	2,20
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.355	1,53%	4,38
Hochsauerlandkreis	2.815	1,29%	3,68
Märkischer Kreis	4.469	2,04%	5,84
Kreis Olpe	1.585	0,72%	2,07
Kreis Siegen-Wittgenstein	3.184	1,45%	4,16
Kreis Soest	3.481	1,59%	4,55
Kreis Unna	4.215	1,93%	5,51
	218.934	100,00%	286,14

Verteilschlüssel
Bergmannversorgungsschein

Anlage 2**Personalbedarf für das Aufgabengebiet Bergmannversorgungsschein**

Aufgabengebiet	Personal- bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Bergmannversorgungsschein	1,44	-	1,44

Angegeben ist die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

Anlage 3

Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht

Personalbedarf Gesamt		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben	OEG		BVG		IFSG		SNG		BVG-Ausland	
			Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
Fallzahl			4.647	7.249	168	13.391	138	858	16	246		315
Personalbedarf	32,13		76,47	64,39	0,95	21,69	4,16	8,00	0,86	1,28		1,12
Personalbedarf Gesamt	211,05											

Personalbedarf LVR		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben	OEG		BVG		IFSG		SNG		BVG-Ausland	
			Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
Fallzahl			2.481	3.189	78	6.520	34	343	6	140		
Personalbedarf	13,72		40,83	27,20	0,44	10,56	1,03	3,20	0,32	0,73		
Personalbedarf LVR	98,03											

Personalbedarf LWL		Allgemeine Aufwände i.B. auf Fachaufgaben	OEG		BVG		IFSG		SNG		BVG-Ausland	
			Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle	Erstanträge	Bestandsfälle
Fallzahl			2.166	4.060	90	6.871	104	515	10	106		315
Personalbedarf	18,41		35,64	37,19	0,51	11,13	3,13	4,80	0,54	0,55		1,12
Personalbedarf LWL	113,02											

Erstanträge / Bestandsfälle jeweils zum Stichtag 31.12.2018

Fortsetzung Verteilschlüssel Soziales Entschädigungsrecht

Anlage 3

Übersicht Aufwand je Fall in VZÄ

	OEG	InfSG	SNG	BVG	BVG-Ausland
Aufwand je Erstantrag	0,00696	0,00932	0,01759	0,00460	k.A.
+ Induzierter Aufwand je Erstantrag					
= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement	0,00248	0,00009	0,00009		
+ Induzierter Aufwand ärztl. Dienst	0,00258	0,00812	0,00506		
+ Induzierter Aufwand rechtl. Dienst	0,00176	0,00853	0,01967	0,00009	
+ Indirekte fallzahlabhängige Aufwände	0,00267	0,00407	0,01107	0,00099	k.A.
= Gesamtaufwand induziert durch Erstanträge	0,01646	0,03013	0,05348	0,00568	k.A.

	OEG	InfSG	SNG	BVG	BVG-Ausland
Aufwand je Bestandsfall (Überprüfung)	0,00086	0,00050	0,00046	0,00015	0,00188
+ Induzierter Aufwand je Bestandsfall					
= Induzierter Aufwand beim Fallmanagement	0,00004	0,00004	0,00004	0,00004	-
+ Induzierter Aufwand in HuK	0,00363	0,00191	0,00187	0,00009	k.A.
+ Induzierter Aufwand in OVSt	0,00175	0,00278	0,00065	0,00013	k.A.
+ Induzierter Aufwand Folgeantrag	0,00040	0,00044	0,00064	0,00007	0,00009
+ Induzierter Aufwand Pflegefall (§ 35 BVG)	0,00046	0,00239	0,00045	0,00001	0,00006
+ Induzierter Aufwand Sonderzuständigkeit (LWL)	0,00053			0,00035	0,00030
+ Indirekte fallzahlabhängige Aufwände	0,00139	0,00126	0,00107	0,00050	0,00061
+ Indirekte fallzahlabhängige Aufwände (LWL)	0,00149			0,00028	0,00062
= Gesamtaufwand induziert durch Bestandsfälle LVR	0,00853	0,00932	0,00518	0,00162	0,00356
= Gesamtaufwand induziert durch Bestandsfälle LWL	0,00916				

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Schwerbehindertenrecht

Anlage 4

Kreis / kreisfreie Stadt	Erst-Anträge Mittel 2016-2018	Änderungs-Anträge Mittel 2016-2018	Nach- prüfungen Mittel 2016-2018	Wider- sprüche Mittel 2016-2018	Klagen Mittel 2016-2018	Summe der Verfahren	%-Anteil	Personal- bedarf
Aachen StädteRegion	4.988	6.803	3.718	3.125	670	19.304	3,13%	23,69
Bielefeld	2.863	3.194	2.294	1.194	201	9.746	1,58%	11,96
Bochum	3.876	6.246	2.950	2.497	395	15.964	2,58%	19,59
Bonn	2.721	3.021	1.565	1.033	127	8.467	1,37%	10,39
Borken Kreis	3.222	3.948	2.502	1.538	231	11.442	1,85%	14,04
Bottrop	1.282	1.663	844	636	129	4.554	0,74%	5,59
Coesfeld Kreis	1.871	2.287	1.092	920	147	6.316	1,02%	7,75
Dortmund	5.912	8.798	4.580	3.566	624	23.480	3,80%	28,81
Duisburg	5.492	7.699	2.895	2.797	398	19.282	3,12%	23,66
Düren Kreis	2.705	3.507	1.593	1.741	330	9.875	1,60%	12,12
Düsseldorf	5.864	6.834	3.687	2.758	288	19.431	3,15%	23,84
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.562	5.495	1.923	1.830	263	13.073	2,12%	16,04
Essen	5.598	7.709	4.296	2.963	545	21.110	3,42%	25,90
Euskirchen Kreis	1.977	2.238	1.408	1.095	156	6.873	1,11%	8,43
Gelsenkirchen	3.179	4.272	2.090	1.561	299	11.400	1,85%	13,99
Gütersloh Kreis	3.227	3.333	1.435	1.276	218	9.489	1,54%	11,64
Hagen	2.118	3.361	1.629	1.210	193	8.511	1,38%	10,44
Hamm	1.898	2.873	965	1.075	196	7.008	1,13%	8,60
Heinsberg Kreis	2.536	3.068	1.665	1.338	211	8.818	1,43%	10,82
Herford Kreis	2.386	2.410	951	916	168	6.831	1,11%	8,38
Herne	1.827	2.961	1.374	999	162	7.323	1,19%	8,99
Hochsauerlandkreis	2.486	3.251	1.998	1.120	215	9.070	1,47%	11,13
Höxter Kreis	1.392	1.686	791	589	58	4.516	0,73%	5,54
Kleve Kreis	3.015	3.279	1.783	1.401	281	9.759	1,58%	11,98
Köln	9.812	10.711	4.434	3.647	546	29.150	4,72%	35,77
Krefeld	2.641	3.283	1.541	1.228	132	8.825	1,43%	10,83
Leverkusen	1.900	2.168	914	806	103	5.890	0,95%	7,23
Lippe Kreis	3.145	3.364	1.932	1.431	293	10.166	1,65%	12,47
Märkischer Kreis	4.456	6.462	3.745	2.529	287	17.479	2,83%	21,45
Mettmann Kreis	5.212	6.156	2.623	2.680	369	17.040	2,76%	20,91
Minden-Lübbecke Kreis	2.895	3.015	1.284	1.272	209	8.675	1,40%	10,65
Möchengladbach	3.213	4.077	1.845	1.444	172	10.751	1,74%	13,19
Mülheim a. d. Ruhr	1.672	2.217	1.267	805	115	6.076	0,98%	7,46
Münster	2.331	2.773	1.160	1.037	175	7.475	1,21%	9,17
Oberbergischer Kreis	2.588	2.918	1.270	1.098	144	8.018	1,30%	9,84
Oberhausen	2.396	3.379	1.717	1.313	257	9.061	1,47%	11,12
Olpe Kreis	1.283	1.670	779	634	104	4.470	0,72%	5,49
Paderborn Kreis	2.786	3.206	1.406	1.216	179	8.794	1,42%	10,79
Recklinghausen Kreis	7.134	8.893	4.203	3.726	693	24.650	3,99%	30,25
Remscheid	1.159	1.690	642	669	90	4.249	0,69%	5,21
Rhein.-Bergischer-Kreis	2.778	3.103	1.497	1.315	175	8.868	1,44%	10,88
Rhein-Erft-Kreis	4.797	5.418	2.559	2.270	438	15.483	2,51%	19,00
Rhein-Kreis Neuss	4.749	5.441	2.394	2.383	257	15.224	2,46%	18,68
Rhein-Sieg-Kreis	5.924	6.397	3.080	2.693	241	18.335	2,97%	22,50
Siegen-Wittgenstein Kreis	2.598	3.233	1.158	1.414	150	8.554	1,38%	10,50
Soest Kreis	3.074	4.111	2.235	1.505	229	11.154	1,81%	13,69
Solingen	1.660	2.140	917	886	103	5.705	0,92%	7,00
Steinfurt Kreis	4.071	5.193	2.462	1.927	262	13.916	2,25%	17,08
Unna Kreis	4.238	6.414	3.433	2.506	399	16.991	2,75%	20,85
Viersen Kreis	3.379	3.905	1.928	1.551	194	10.958	1,77%	13,45
Warendorf Kreis	2.496	3.361	1.729	1.303	197	9.086	1,47%	11,15
Wesel Kreis	5.230	7.068	3.019	2.474	317	18.109	2,93%	22,22
Wuppertal	3.634	4.979	2.056	2.004	251	12.924	2,09%	15,86
Nordrhein-Westfalen	179.251	226.682	109.256	88.942	13.586	617.716	100,00%	758,00

**5. Änderung des
Regionalplanes Köln,
Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg,
auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim
Vom 2. März 2020**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, Streichung der Darstellung Schienentrasse „Merler Schleife“, auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 19. Dezember 2019 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.13-5 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Meckenheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 5. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 2. März 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 176

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359